

Zeitschrift:	Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera
Band:	13=33 (1867)
Heft:	6
Rubrik:	Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kavallerie stellenden Kantone

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Diese Vorsicht war auch nicht unnütz gewesen, denn als nun der Hauptmann den Leuten auseinandersetzte, um was es sich gehandelt habe, hatten wir die größte Mühe zu verhindern, daß die Soldaten dem Bauern nachließen und ihn tüchtig durchprügeln. Dieselben Leute, die sich einige Wochen früher zum Theil nicht gescheut hatten groß zu thun, wie sie in den Sonderbundskantonen hausen wollten etc., nahmen es nun übel auf, daß man sie auch nur in Verdacht habe nehmen können, einer von ihnen hätte einen solchen Raub begangen.

Einen eigenhümlichen Blick in das sittliche Leben der Luzernischen Bevölkerung giebt die Thatsache, daß der Fourier der Batterie von wohlhabenden Bauersleuten, bei denen er einquartirt war, einfach zu ihrer circa 20jährigen Tochter ins nämliche Bett gelegt wurde; daß hinwiederum, als ich einmal die heizläufig 14jährige Schwester des Wirths bat, mir einen Hosenträger-Knopf an den Brustleibern anzunähern, sich das Kind schüchtern dessen weigerte, bis ihr der Bruder zusprach, es zu thun, mit dem Befügen, „es isch ja nid e Junge“. Ich war aber damals nicht ganz 24 Jahre alt, trug jedoch Bäcken- und Schnurrbart und wurde meist für älter gehalten als ich war.

(Fortsetzung folgt.)

Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements
an die Militärbehörden der Kavallerie
stellenden Kantone.

(Vom 25. Januar 1867.)

Hochgeachtete Herren!

In der Anlage hechrt sich das unterzeichnete Departement Ihnen eine Anzahl Exemplare der Instruktion betreffend die mit Reserve-Kavallerie alljährlich abzuhaltende Uebung und Inspektion zu übersenden, mit dem höflichen Gesuche, dieselbe den Offizieren mittheilen zu wollen, welchen Sie das Kommando über die diejährige Uebung dieses Kontingentes übertragen werden. Die Mannschaft wollen Sie anweisen, sich mit dienstbürgerlichen Pferden bei der Uebung einzufinden, da den Fehlaren eine zweite Inspektion und eine angemessene Strafe auferlegt werden müßte.

Indem wir Sie erfüllen, uns gemäß der bezüglichen auf Seite 8 des Schultableaus enthaltenen Vorschrift, von der nähern Bestimmung des Tages und Ortes der Versammlung bald möglichst Kenntnis zu geben, bemühen wir den Andacht, Sie hochgeachtete Herren, unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Der Vorsteher
des eidgen. Militärdepartements:
Welti.

Instruktion

betreffend die mit Reserve-Kavallerie nach Art. 71 litt. b der Militärorganisation vom 8. Mai 1850 alljährlich abzuhalten Uebung und Inspektion.

§ 1.

Die Reserve-Kavallerie ist alljährlich wenigstens kompanie- oder abtheilungsweise auf einen Tag zur Uebung und Instruktion zusammenzuziehen. (Art. 71 litt. b der Militärorganisation vom 8. Mai 1856.) Dieselbe hat jeweilen Morgens 7 Uhr des für die Inspektion und Uebung bestimmten Tages auf dem Waffenplatze zur Verfügung des Inspektors zu sein.

§ 2.

Diese Inspektion hat zu konstatiren:

1. Den Grad der Dienstfähigkeit der Mannschaft und der Pferde. Namentlich ein genaues Augenmerk darauf zu richten, ob die Pferde Eigenthum der Reiter seien oder ob dieselben nicht Reitern des Auszuges angehören.
2. Den Zustand der Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung der Mannschaft und der Ausrüstung der Pferde.

§ 3.

Die Uebung beginnt mit dem Abpacken, Absatteln und Abzäumen der Pferde und dem Zäumen, Satteln und Packen derselben.

§ 4.

Dieselbe wird mit den Waffenübungen, der Schule des Reiters zu Pferde und der Zugsschule fortgesetzt, um den Grad der Instruktion der Mannschaft und der Dressur der Pferde beurtheilen zu können. Sofern es die Zeit erlaubt, soll nach diesen Uebungen noch eine kurze Theorie über den Felddienst ertheilt werden.

§ 5.

Die Trompeter haben sich im Spiele und vorzugsweise im Blasen der Signale zu üben.

§ 6.

Die Kadremannschaft ist einer theoretischen Prüfung über die wesentlichsten Bestimmungen der sie beschlagenden Reglemente, namentlich über die Gradebliegenheiten, zu unterwerfen.

§ 7.

Dem Bericht über das Resultat der Inspektion und Uebung ist ein Situationsetat und ein Stat der Kompanien für Mannschaftspferde beizufügen.

Diese Akten sind ohne Verzug dem eidgenössischen Militärdepartemente einzuführen.

§ 8.

Da dieser Zusammengzug nur als eine Inspektion, nicht aber als ein eidgen. Dienst betrachtet werden kann, so wird von der Eidgenossenschaft nur für den Inspektionstag die Besoldung und Verpflegung nach Maßgabe der eidgen. Reglemente geleistet. Für Versammlungs- und Entlassungstage wird dagegen nichts vergütet.

Ebenso findet auch keine Pferdeabschöpfung statt.

und es wird mithin auch keine Entschädigung geleistet.

Sollten sich dessen ungeachtet Reiter aus besondern Gründen und ausnahmsweise zu Entschädigungsforderungen berechtigt halten, so haben die betreffenden Kantonskriegskommissariate die sachbezüglichen Rellamtionen innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Übung an gerechnet, unter Vorlegung der Ausweise, an das eidgen. Oberkriegskommissariat gelangen zu lassen.

Gegeben in Bern 2e.

Die Stämpfischen Vorschläge über Verbesserungen und Ersparnisse im eidg. Heerwesen.

(Fortsetzung.)

d. Wie die schweiz. Militärordnungen im 17. und 18. Jahrhundert nicht so glänzend waren, als Herr Stämpfli sie darstellt.

Hr. Stämpfli hat zur weiteren Begründung seiner großen Zahlen der schweizerischen wehrfähigen Mannschaft die alte Milizverfassung des Standes-Bern angeführt und dieselbe als die rationellste Heeresverfassung geprägt. Wäre sie in Wirklichkeit das gewesen, so würde sie im Falle der Noth jedenfalls mehr Streitkraft gehabt haben, als Bern z. B. beim Einfall der Franzosen im Felde zu stellen vermochte. Nicht auf dem Papier allein muß etwas rationell aussehen, um gut zu sein, es muß auch praktische Erfolge aufzuweisen haben. Das Gleiche gilt von einer historischen Auffrischung, welche jüngsthin im „Tagblatt von Luzern“ erschienen ist. Damals, als der Kanton Luzern bloß etwa 80,000 Einwohner zählte, habe er doch 25 „Fahnen“ zu 800 Mann eingereicht gehabt, d. h. 20,000 Mann, warum er bei 130,000 Einwohnern dies nicht mehr zu thun vermöge? (Wenn übrigens der Einsender jener Auffrischung gar noch damit exemplifizirt, daß damals der Gerichtsbezirk Hitzkirch zum „Auslande“ gehört habe, so ist nur zu erinnern, daß dafür ein Amt Merishwand existierte, das in der Helvetik gegen Hitzkirch ausgetauscht wurde.) Jene 20,000 Mann waren niemals auch nur auf dem Papier eingereicht, sondern einzägig in der Einbildung der Regenten. Niemals ist diese Zahl auch nur annähernd unter den Waffen gestanden und wären letztere bloß einfache Trüffel gewesen. Zur Zeit des dritten Religionskrieges in der Schweiz (1712) brachte Luzern es mit dem Aufgebot aller seiner Kräfte, trotz der Unterstützung durch einen wahnsinnigen Fanatismus der Bevölkerung, mit dem Zugang aus dem Freitzen-Amt und einziger, zwar nur weniger Hülfe der inneren Orte auf 12,000 Mann, die aber so schlecht bewaffnet und diszipliniert waren, daß sie ungeachtet aller Tapferkeit und trotz teilweisen Erfolgen von

8000 Bernern bei Villmergen blutig geschlagen und so gefäßt wurden, daß sie sich nicht einmal wieder sammeln konnten. Und als man im Jahr 1798 gegen die Franzosen hätte ziehen sollen, brauchte es einen Aufwand von nicht weniger als 100,000 Gulden, nach heutigem Geldwerth gewiß eine halbe Million Franken, nur um ein einziges Regiment (1200 Mann) auszurüsten und feldtüchtig zu machen. Der Rest bestand in zusammengekügeltem Landsturm, der auf die erste Nachricht, daß die Franzosen Ernst machen, 20 Stunden vom Feinde entfernt eilige heimlich, wo möglich in noch größerer Unordnung als beim Auszuge. Wir führen noch ein näher liegendes Beispiel an: Im Sonderbundskriege, da die Anstrengungen ebenfalls aufs höchste gesteigert waren, betrug die Streitmacht des Kantons Luzern:

	Mann.	Mann.
Brigade Nr. 1 Burgdorf	2375	
" " 2 Rott	1972	
" " 3 Schmid	2998	
	7345	
Ab: Jägerbataillon Müller	658	
	6887	
Artillerie		513
Reserve-Artillerie		301
Batteriebedeckung		534
Abgesonderte Truppenkorps:		
Landwehrbataillon Rott	764	
" " Helfenstein	623	
" " Limmater	590	
Schützenkomp. Siegrist u. Theiler	203	
	2210	
Total: Auszug, Reserve und Landwehr	10242	
Dazu Landsturm	15026	

Und was haben diese 15,000 Mann Landsturm geleistet?? und wie mangelhaft war noch ein guter Teil der „Truppen“ bewaffnet und bekleidet, von ihrer „Anführung“ gar nicht zu reden!

Nur eine gänzliche Verkenntung der Thatsachen kann bei irgend Jemanden den Gedanken aufkommen lassen, als ob die Milizverfassung im 17. und 18. Jahrhundert in der Schweiz ber heutigen auch nur von ferne vergleichbar sei; die alte bernische Ordnung allein war wirklich des Namens werth; die Organisation des Restes der schweizerischen Volkswehr taugte keinen Pfifferling, sonst hätten die 30,000 eindringenden Franzosen allein nie und nimmer den Sieg davon tragen können. Greifen wir aber noch in unsere kriegerische Glanzperiode zurück, zur Schlacht von Murten, zu welcher das größte Bundesheer sich vereinigt hatte, das bis zum Sonderbundskriege aufgestellt wurde, so betrug dieses mit Einschluß des Zuganges von Deutschland und Lothringen 34,000 Mann, wobei wir freilich zugeben, daß damit die schweizerische wehrfähige Mannschaft bei weitem noch nicht erschöpft gewesen sei.

Es wäre auch traurig, wenn die Vertheidigungsanstalten der regenerirten Schweiz hinter denen zurückbleiben wären, welche dem morschesten Verbande der schweizerischen Eidgenossenschaft zu Gebote